

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger  
für die Betriebsführung von Kindertagesstätten  
in der Stadt Senftenberg**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG),
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV),
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV).

## **2. Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Senftenberg, die im Bedarfsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG.
- (2) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistung des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Stadt sowie durch Zuschüsse des Trägers der örtlichen Jugendhilfe gedeckt.
- (3) Ziel dieser Richtlinie ist es, die freien Träger durch Zuschüsse in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg zu erfüllen.

## **3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- (1) Der freie Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Vor einer Antragstellung zur Betriebserlaubnis oder einer Änderung dieser, ist durch den freien Träger das Einvernehmen mit der Stadt Senftenberg herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Der freie Träger der Kindertagesstätte ist bei Beantragung der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG verpflichtet, bei der Festsetzung der Elternbeiträge die Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Stadt Senftenberg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Vorrangig sind freie Plätze in Kindertagesstätten der Träger für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Senftenberg entsprechend ihres Rechtsanspruches zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Neuaufnahme von Kindern, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht in Senftenberg haben, bedarf vor Vertragsabschluss der Zustimmung der Stadt Senftenberg. Anzuzeigen sind in diesem Zusammenhang:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
  - b) Anschrift der Personensorgeberechtigten,
  - c) Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und Betreuungsumfang,
  - d) Kopie des Bescheides über die Rechtsanspruchsprüfung.

Eine Finanzierung kann nur erfolgen, wenn der freie Träger seiner Informationspflicht in vollem Umfang nachkommt und die Zustimmung der Stadt Senftenberg schriftlich vorliegt.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Art und Weise sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt Senftenberg an den Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.
- (2) Die Stadt stellt nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG dem freien Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte bei Bedarf das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- (3) Wenn der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, so soll nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG der Zuschuss nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erhöht werden.

#### **5. Gewährung der Zuschüsse nach § 16 KitaG**

##### **5.1 Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG**

- (1) Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung übernimmt die Stadt Senftenberg entsprechend Anlage I und II dieser Richtlinie nachfolgende notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten:
  - a) Heizung (Fernwärme, Gas, Öl),
  - b) Wasser/Abwasser,
  - c) Strom,
  - d) öffentliche Abgaben,
  - e) Gebäudeversicherung,
  - f) Erhaltungsaufwendungen,
  - g) Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte,
  - h) Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen,
  - i) Hausmeister,
  - j) Müllentsorgung,
  - k) Gebäudereinigung.

Die Kosten unter Buchstabe a) bis e) werden von der Stadt direkt getragen.

Die Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten unter Buchstabe f) bis k) werden als Pauschalbetrag entsprechend Anlage I gezahlt und bedürfen nicht der Endabrechnung.

- (4) Beabsichtigt der Träger auf eigene Rechnung an Gebäuden und Grundstücken bauliche Veränderungen vorzunehmen, ist der Bedarf der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung einzuholen.

## **5.2 Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG**

- (1) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, die Einrichtung weiter zu führen, kann er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses stellen.
- (2) Für die folgenden sonstigen Kosten werden Zuschüsse gemäß Anlage I dieser Förderrichtlinie gezahlt:
- a) Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals (einschließlich Reisekosten),
  - b) Betreuungsbedarf,
  - c) GEZ,
  - d) Inhaltsversicherung,
  - e) Fernmeldegebühren,
  - f) Kosten für Verpflegung (einschließlich Service),
  - g) Wäschereinigung/Sanitärbedarf,
  - h) arbeitsmedizinischen Betreuung,
  - i) Mitgliedsbeiträge,
  - j) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten.

Die Zuschüsse zu den sonstigen Kosten unter Buchstabe a) bis j) werden als Pauschalbetrag gezahlt und bedürfen nicht der Endabrechnung.

- (3) Zuständigkeitsabgrenzung und Kostenzuordnung

Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten erfolgt auf Grundlage der Anlage II dieser Richtlinie.

## **5.3 Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG**

Die Stadt gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal, abzüglich des Zuschusses gem. § 16 (2) KitaG des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch die vergleichbaren Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers der Entgeltgruppe S 8a Stufe 5 TVöD, zuzüglich der Arbeitgeberanteile nach den Sozialversicherungswerten zum 1. Januar eines jeden Jahres, dem Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge und dem Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Höhe des festgesetzten Beitragssatzes, jedoch innerhalb der Festsetzungen des TVöD.

Einen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 – 4 KitaPersV gewährt die Stadt nur, wenn für diese Fachkräfte der Bedarf nachgewiesen wird, die Stadt ihre Zustimmung erteilt und ein rechtskräftiger Bescheid der jeweils zuständigen Behörde vorliegt. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Stadt und freiem Träger.

Bei nachweislich notwendigen Personalentscheidungen, die zu erhöhten Personalausgaben (z. B. Abfindungen) führen, übernimmt die Stadt die Kosten, sofern sie vor der Einleitung der personalrechtlichen Maßnahme ihre Zustimmung erteilt hat.

Kann wegen der Dringlichkeit der Personalentscheidung die Zustimmung nicht vorab eingeholt werden, ist die Stadt unverzüglich über die Personalentscheidung zu informieren.

Zusätzliche Kosten möglicher Altersteilzeitregelungen des Trägers werden durch die Stadt Senftenberg nicht übernommen.

## **6. Zuschussbeantragung und Abrechnung**

- (1) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Senftenberg zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres, für das Folgejahr, an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für die Finanzierung nach § 16 KitaG beantragt der freie Träger, auf Grundlage der zum Stichtag in der Kindertagesstätte gemeldeten Kinder, den Zuschuss zu den Personalkosten für das pädagogisch notwendige Personal, den Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten und den sonstigen Kosten. Die Beantragung erfolgt jeweils bis zum 15. der Monate Dezember, März, Juni, September für das folgende Quartal. Der Zuschuss wird am 15. des zweiten Monats des Quartals als Abschlag gezahlt.

Mit der Beantragung des Zuschusses, teilt der Träger auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen beim Elternbeitrag mit.

Der Zuschussbeantragung ist nach den Vorgaben der Stadt eine Übersicht zu den Kindern beizufügen, welche nicht ihren Hauptwohnsitz in Senftenberg haben.

- (3) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt einen Nachweis der Einnahmen, der tatsächlichen Personalkosten und die Einzelnachweise für Pflichtmitgliedschaften in Fach- und Dachverbänden vorzulegen. Die Stadt Senftenberg behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Stadt ist berechtigt, die Offenlegung aller Einnahmen und aller Ausgaben der Einrichtung zu verlangen. Die Kontrolle schließt die sachgerechte Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Zuschüsse für Frühstück und Vesper gemäß Punkt 2.6 der Anlage I werden erst mit in Kraft treten der neuen Kita-Gebührensatzung gewährt. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Juli 2010 außer Kraft.

Senftenberg, 3. Dezember 2015

gez.  
Fredrich  
Bürgermeister

**Anlagen**

## Anlage I

### zur Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten

#### 1. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten

	Inhalt der Finanzierungsrichtlinie	Berechnungsgrundlage	Werte
1.1	Erhaltungsaufwand	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	30,00 €
1.2	Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen Geräte	Pauschale bis 50 Kinder (Grundkapazität) pro Jahr	160,00 €
		Pauschale bis 100 Kinder (Grundkapazität) pro Jahr	240,00 €
		Pauschale bis 150 Kinder (Grundkapazität) pro Jahr	320,00 €
		Pauschale über 150 Kinder (Grundkapazität) pro Jahr	400,00 €
1.3	Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen	Pauschale je Kita pro Jahr	100,00 €
1.4	Hausmeister	Pauschale entsprechend des Stellenbedarfs nach EG 4/ Stufe 4 TVöD (VKA) * zzgl. AG- Anteil.	derzeit 39.488,88 €
		*Die Tarifliche Einordnung des Hausmeisters wird jährlich überprüft und an den zum 01.08. des Jahres geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst.	
1.5	Müllentsorgung	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	12,00 €
1.6	Gebäudereinigung	Pauschale je m <sup>2</sup> Reinigungsfläche pro Jahr	25,00 €

#### 2. Sonstige Kosten

2.1	Aus- und Fortbildung- allgemein	je Erzieher-/in pro Jahr	140,00 €
	Aus- und Fortbildung- Supervision	je Kita pro Jahr	540,00 €
2.2	Betreuungsbedarf	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	80,00 €
2.3	GEZ	entsprechend gesetzlicher Gebührenregelung für gemeinnützige Einrichtungen pro Jahr derzeit	
		0 -8 Mitarbeiter/-innen	69,96 €
		über 8 Mitarbeiter/-innen	210,00 €
2.4	Versicherung	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	5,00 €
2.5	Fernmeldegebühren	Pauschale je Kita pro Jahr	850,00 €
2.6	Kosten für Verpflegung einschl. Serviceleistungen		
	Zuschuss zum Mittagessen <sup>1</sup>	Pauschale je Krippen- und Kindergartenkind an 230 Tagen im Jahr	0,30 €
	Serviceleistungen zum Mittagessen <sup>2</sup>	Pauschale je Krippen- und Kindergartenkind an 230 Tagen im Jahr	0,80 €
	Frühstück und Vesper einschl. Serviceleistungen <sup>2</sup>	Pauschale je Kind an 230 Tagen im Jahr, Krippen -und Kindergartenkinder bis 6 Std. und Hortkinder	0,55 €
Pauschale je Kind an 230 Tagen im Jahr Krippen- und Kindergartenkinder über 6 Std.		1,10 €	
<sup>1</sup> Der an den Träger gezahlte Zuschuss ist an die Eltern weiter zu reichen.			
<sup>2</sup> Die Zuschüsse für Serviceleistungen, Frühstück und Vesper fließen in die Gebührenkalkulation ein.			
2.7	Wäschereinigung/Sanitärbedarf	Pauschale je Kind pro Jahr	
		Krippen- und Kindergartenkinder	35,00 €
		Hortkinder	18,00 €

	Inhalt der Finanzierungsrichtlinie	Berechnungsgrundlage	Werte
2.8	arbeitsmedizinische Betreuung		
	betriebsärztliche Betreuung incl. Gesundheitsschutz, Fachkraft für Arbeitssicherheit, vorbeugender Gesundheitsschutz	Pauschale je Mitarbeiter-/in pro Jahr	50,00 €
	Brandschutzhelfer	Pauschale je Kita pro Jahr	500,00 €
2,9	Mitgliedsbeiträge	Zuschuss in tatsächlicher Höhe auf Einzelnachweis für Pflichtmitgliedschaften in Fach- und Dachverbänden	Einzelnachweis
2.10	Verwaltungskosten	Anteil an den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals	7,50%

## Anlage II

### der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten

Grundlage: Kitagesetz des Landes Brandenburg § 16 Abs. 3:

#### Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwendungen

	Maßnahmen	Verantwortlichkeit		Finanzierung
		freier Träger	Stadt Senftenberg	
1.	Prüfung der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel ist nach § 3 Betreibervertrag alle 4 Jahre durchzuführen, Mängelreparatur		x	Stadt Senftenberg
2.	Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist jährlich durchzuführen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten enthalten (Anlage 1)
3.	Prüfung der Blitzschutzanlagen ist alle 4 Jahre durchzuführen (erforderlich in Verbindung mit 1. nach § 3 Betreibervertrag)		x	Stadt Senftenberg
4.	Prüfung der Feststellanlagen ist jährlich durchzuführen, Reparatur		x	Stadt Senftenberg
5.	Wartung der Aufzüge einmal jährlich bzw. die TÜV-Prüfung alle 2 Jahre		x	Stadt Senftenberg
6.	Brandverhütungsschau ist mind. alle 5 Jahre durchzuführen		x	Stadt Senftenberg
7.	Durchführung von Maßnahmen entsprechend Trinkwasserverordnung		x	Stadt Senftenberg
8.	Wartung von Steckbeckenspülautomaten		x	Stadt Senftenberg
9.	Schornsteinfeger		x	Stadt Senftenberg
10.	Einbruchmeldeanlagen			
	a) Übernahme der Betriebskosten		x	Stadt Senftenberg
	b) Kosten für Fehlschaltungen	x		freier Träger (nicht in Zuschuss zu betrachten)
11.	Feuerlöscher			
	a) Prüfung der Feuerlöscher - Auftrag an die Feuerwehr Senftenberg	x		Stadt Senftenberg
	b) Bezahlung neuer Feuerlöscher		x	Stadt Senftenberg
12.	Beschilderung der Fluchtwege		x	Stadt Senftenberg
13.	Kennzeichnung der Feuerlöschstandorte		x	Stadt Senftenberg
14.	Sicherheitsverglasung bzw. Splitterschutzfolie, Klemmschutz		x	Stadt Senftenberg
15.	Beleuchtungsanlagen			
	a) Installation als Neuerrichtung		x	Stadt Senftenberg
	b) Reparatur	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten
16.	Umbauten Telefonanlage		x	Stadt Senftenberg
17.	Heizung/Lüftung/Sanitär			
	a) Wartung		x	Stadt Senftenberg
	b) hygienische Inspektion von Lüftungsanlagen		x	Stadt Senftenberg
	c) Reparatur		x	Stadt Senftenberg
	d) Havarie, sofortige Meldung an Wartungsfirma	x		Stadt Senftenberg
18.	Renovierung			
	a) Malerarbeiten in Gruppenräumen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (Erhaltungsaufwand) enthalten (Anlage 1)
	b) Malerarbeiten Treppenhäuser		x	Stadt Senftenberg
19.	Investitionsmaßnahmen wie Fußbodenerneuerung, Sanitär usw.		x	Stadt Senftenberg, über Beschlussvorlage Haushalt



	Maßnahmen	Verantwortlichkeit		Finanzierung
		freier Träger	Stadt Senftenberg	
20.	Versicherung			
	a) Gebäudeversicherung		x	Stadt Senftenberg
	b) Inhaltsversicherung	x		freier Träger, in sonstigen Kosten (Versicherungen) enthalten (Anlage 1)
21.	Arbeitssicherheit Kontrollen durch Ingenieurbüro	x		freier Träger, in sonstigen Kosten (arbeits-medizinische Betreuung) enthalten (Anlage 1)
22.	Bäume			
	a) Erstmalige Erstellung Baumkataster und Übergabe an die freien Träger		x	Stadt Senftenberg
	b) Führung Baumkataster		x	Stadt Senftenberg
	c) Gefahrenanzeige entsprechend § 9 Abs. 3 des Betriebervertrages	x		Stadt Senftenberg
23.	Neuerrichtung Außenspielgeräte, Sandkästen, Umgestaltung der Außenanlagen			
	a) Anzeige bei der Stadt Senftenberg und Einholen der Genehmigung	x		freier Träger
	b) Außenspielgeräte als Investitionsmaßnahme		x	Stadt Senftenberg, über Beschlussvorlage Haushalt
24.	Unterhaltung Außenanlagen			
	a) laufende Unterhaltung der Außenanlagen, wie Reparaturen an Spielgeräten oder Zaunanlagen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungs-kosten (Erhaltungsaufwand) enthalten (Anlage 1)
	b) Kontrolle der Außenspielgeräte, wöchentlich durch den Hausmeister, jährlich durch einen Sach- kundigen	x		freier Träger
	c) Spielsand und Fallschutz sind in vorgeschriebenen Abständen zu reinigen bzw. zu tauschen		x	Stadt Senftenberg
	d) Verkehrssicherungspflicht nach § 9 Abs. 2 Betreibervertrag (u.a. Winterdienst, Streusand)	x		freier Träger